VORDRUCK ZUR MELDUNG

UNERLAUBTER HANDLUNGEN

Die Angestellten und Mitarbeiter, die unerlaubte Handlungen (z.B. Korruption und andere Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, Sachverhalte, die eine vermutliche Schädigung der Staatskassen bedingen oder sonstige Ordnungswidrigkeiten), über die sie Kenntnis erlangt haben, melden wollen, müssen hierfür den vorliegenden Vordruck verwenden.

Die italienische Rechtsordnung schützt die Arbeitnehmer, die unerlaubte Handlungen melden, durch eine Reihe spezifischer Schutzbestimmungen. Diesbezüglich enthält der gesamtstaatliche Antikorruptionsplan (*Piano Nazionale Anticorruzione PNA*) folgende Vorschriften:

* Die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt.
* Mit Bezug auf die Meldung besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht gemäß Art. 22 und ff. des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241.
* Wenn der Hinweisgeber der Ansicht ist, aufgrund der Meldung am Arbeitsplatz diskriminiert worden zu sein, kann er (auch über die Gewerkschaft) den Diskriminierungstatbestand der Direktion in Person von Frau Dr. Adelheid Stifter zur Kenntnis bringen.

Für weitere Vertiefungen verweisen wir auf den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan.

|  |  |
| --- | --- |
| Vor- und Nachname des Hinweisgebers[[1]](#footnote-1) |  |
| Berufliche Qualifikation oder Funktion[[2]](#footnote-2) |  |
| Telefon (Festnetz/Mobil) |  |
| E-Mail |  |
| Datum/Zeitraum, in dem sich das Ereignis zugetragen hat |  |
| Ort, an dem sich das EReignis zugetragen hat | 􀀀 Büro  􀀀 außerhalb des Büros (Ort und Adresse angeben) |
| Ich bin der Ansicht, dass die durchgeführten oder versuchten Handlungen bzw. UnterlassUNGEn[[3]](#footnote-3) | 􀀀 strafrechtlich relevant sind;  􀀀 den Verhaltenskodex oder andere Bestimmungen verletzen, deren Nichtbeachtung mit Disziplinarmaßnahmen geahndet wird;  􀀀 einen Vermögensschaden für die Therme Meran AG oder für andere öffentliche Einrichtungen bedingen können;  􀀀 einen Imageschaden für die Verwaltung bedingen können;  􀀀 Sonstiges (angeben) |
| Beschreibung des sachverhalts (VERHALTEN und ereignis) |  |
| Urheber der Sachverhalts[[4]](#footnote-4) | 1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Andere Personen, die über den sachverhalt informiert sind[[5]](#footnote-5) | 1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Unterlagen zur bestätigung der meldung | 1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Datum | Meran, den \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_ |

Die Meldung kann wie folgt übermittelt werden:

1. Über E-Mail an die folgende Adresse [trasparenza@pec.termemerano.it](mailto:trasparenza@pec.termemerano.it) die eigens eingerichtet wurde und nur vom Antikorruptionsbeauftragten abgerufen werden kann;
2. Auf dem Postweg an die Adresse:

Therme Meran AG

z.Hd. Frau Dr. Adelheid Stifter

Thermenplatz Nr. 9

39012 Meran

1. Über die interne Post: Hierbei ist die Meldung in einem geschlossenen Umschlag in die eigens dafür vorgesehene Box (Nähe Stempelgerät Eingangsbereich) zu werfen; auf den Umschlag ist folgender Hinweis zu vermerken: „Meldung an den Antikorruptionsbeauftragten“;
2. Mündlich durch eine Erklärung an den Antikorruptionsbeauftragten, der ein entsprechendes schriftliches Protokoll verfassen wird.

**Informationsschreiben im Sinne des GvD Nr. 196 vom 30.6.2003 (Datenschutzkodex)**

* Die Verarbeitung der gesammelten Daten erfolgt im Sinne der Korrektheit, Zulässigkeit und Transparenz.
* Die gelieferten Daten werden von Therme Meran AG im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, für welches sie mitgeteilt wurden, sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungsobliegenheiten, verwendet.
* Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Papierdatenträger sowie unter Rückgriff auf informatische und telematische Systeme;
* Die Bereitstellung der Daten ist verpflichtend und dient zur Erreichung der oben angeführten institutionellen Zielsetzungen.
* Inhaber der Datenverarbeitung ist die Therme Meran AG, die Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist Frau Dr. Adelheid Stifter.
* Der Betroffene hat die Rechte, die ihm laut Art. 7 des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 in geltender Fassung zustehen.

1. Die Therme Meran AG möchte noch einmal daran erinnert, dass die Hinweisgeber von Gesetz aus geschützt sind. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung, wie vom Gesetz und dem Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung der Therme Meran AG vorgesehen, Maßnahmen zum Schutz der Identität des Hinweisgebers vorgesehen. Im Besonderen wird die Identität des Hinweisgebers wie folgt geschützt:

   im Disziplinarverfahren kann die Identität des Hinweisgebers ohne seine Zustimmung nicht preisgegeben werden, wenn sich die Disziplinarvorhaltung auch auf andere und zusätzliche Elemente und Beweise stützt;

   die Identität des Hinweisgebers kann hingegen preisgegeben werden, wenn die Disziplinarvorhaltung sich ausschließlich oder teilweise auf die Anzeige des Hinweisgebers stützt, aber nur sofern dies für die Verteidigung der beschuldigten Person absolut notwendig ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Sollte der Hinweisgeber eine Amtsperson sein so entbindet die Mitteilung diesen nicht von seiner Pflicht die Tatbestände, sofern strafrechtlich relevant, der zuständige Justizbehörde und/oder eventuelle Ärarialschäden der Staatsanwaltschaft zu melden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Mitteilungen haben nicht Beschwerden privater Natur oder Anfragen, die das Arbeitsverhältnis oder das Verhältnis zu Vorgesetzten oder Arbeitskollegen betreffen, zum Gegenstand. Für diese Mitteilungen muss vom dafür zuständigen Dienst für das Personal Gebrauch gemacht werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Alle bekannten Personalangaben oder, sollten diese nicht bekannt sein, jede andere Information, die für eine Personenidentifizierung hilfreich sein kann. [↑](#footnote-ref-4)
5. Alle bekannten Personalangaben oder, sollten diese nicht bekannt sein, jede andere Information, die für eine Personenidentifizierung hilfreich sein kann. [↑](#footnote-ref-5)